

THOMAS-MICHAEL SEIBERT

Wie verständlich ist „Unverständlichkeit“?

Nachrichten vom zweiten Code

Interessant an der Verständlichkeit ist ihre Unverständlichkeit. Was verstanden wird, braucht nämlich keine Erklärung. Man versteht es eben – von selbst. Worüber man aber viel sagt, das wird unvermeidlich vielsagend, verwirrend, überraschend, unverständlich und passt insgesamt nicht mehr in das Schema, das es verständlich gemacht hätte. Wenn man über das Verstehen viel sagen muss, versteht man ziemlich wenig.

Tatsächlich gibt es Recht, das sich von selbst versteht.¹ Auch positives, sogar geschriebenes Recht kann verständlich sein. Aber die Menge verständlichen Rechts und seine Schriftform ändern sich. Nicht zufällig trifft die Forderung nach Verständlichkeit auf Verbreitungsformen des Kleingedruckten, mit anderen Worten auf allgemeine Geschäftsbedingungen. Hier wird selbstverständliches Recht immer knapper, es wird ersetzt von zeitweiligen, vielrednerischen, aber doch verknappten Formen, die nach fast allgemeiner – also auch juristischer – Ansicht nicht mehr zu verstehen sind.

Verständlichkeit ist aber keine Eigenschaft von Kommunikationen, auch wenn häufig von „Verständigungen“ gesprochen wird. Verstanden wird nicht in der Verständigung selbst,² Verstehen ist ein individuelles, oft unvermeidliches Adressatenproblem. Wer nicht versteht, kennt Eigenschaften des Codes nicht und muss lernen. Das ist unvermeidlich.³ Im Rahmen der Umgangssprache als eines allgemeinen Mediums bemerkt man die Lernzwänge und Verständigungshindernisse,

¹ Das ist der Ausgangspunkt der meisten semiotisch-pragmatischen Rechtsanalysen, vgl. BERNARD JACKSON, *Making Sense in Jurisprudence*. Liverpool 1996, mit einem Kapitel über die Identifikation von Schwierigkeiten (Problemen) im Recht, deren Nichtentdeckung von „Deciding Easy Cases“ sprechen lässt (237 ff.).

² Recht unverständlich, weil fachsprachlich verkürzt und auch nicht juristisch codiert, formuliert JOHN R. SEARLE, *Sprechakte. Ein sprachphilosophischer Essay*. Cambridge 1969, dt. Frankfurt am Main 1974, 75: „Verstehen stellt keinen perlokutionären Effekt dar“.

³ Es ist auch nicht rechtsspezifisch und wird allgemein diskutiert; vgl. NIKLAS LUHMANN, *Unverständliche Wissenschaft. Probleme einer theorieeigenen Sprache*, in: DERS., *Soziologische Aufklärung 3* (1981), 170 ff.

wenn man beginnt, eine fremde Sprache zu lernen. Auch beim Sprachlernen kann man mit einer Äußerung nicht warten, bis man alles schon verstanden oder alle Elemente des Codes kennen gelernt hat. Fremdsprachen bleiben für jeden Benutzer von relativer Unverständlichkeit begleitet, und für jede natürliche Person ist die Rechtssprache eine Fremdsprache. Man hat gelernt, damit zu leben.

Aber will man damit leben? Oder gibt es noch ein anderes Leben? Konkret gefragt: Was lässt sich aus dem Protest gegen Unverständlichkeit als Wirkung herausfiltern? Das führt zu einer interessanten Rechtsfrage, die neuerdings mit gesteigerter Aufmerksamkeit rechnen kann. „Unverständlichkeit“ ist ein neues und teilweise schon anerkanntes Zeichen im Rechtsdiskurs, das versendet werden kann und auf Seiten des Empfängers, der vorher Sender war, nun umgekehrt „Unverständlichkeit“ hervorrufen mag, weil es überhaupt zu den schwierigsten Kommunikationsleistungen gehört zu verstehen, warum etwas nicht verstanden worden ist.⁴ In diesem Sinne ist „Verständlichkeit“ immer das in einer Folgekommunikation versandte Zeichen. Es kommentiert, und der Kommentar gehört als Diskursform zu den Prozeduren der Kontrolle und Beschränkung.⁵ In dem Monitum der „Unverständlichkeit“ liegt grundlegender Protest gegen eine vorangegangene Diskursproduktion.

Dabei gibt es Unterschiede für die Akzeptanz von Rechtsunverständlichkeiten. Wer ein Gesetzblatt aufschlägt und völlig zu Recht begähe, dessen Inhalt als völlig unverständliche Zumutung an Leserichtungen zu beanstanden,⁶ hat damit keine Chancen. Im Gegenteil gilt als Dogma der Veröffentlichung, dass erst die Bekanntmachung im Gesetzblatt aus dem Gesetz ein Gesetz mache. Auch derjenige, der einen Urteilstext als unverständlich beiseite legt, mag damit etwas Selbstverständliches getroffen haben,⁷ findet aber für eine ablehnende Einstellung gegenüber Urteilen kein Auditorium. Es gibt Texte, die man verstehen muss, auch wenn sie niemand verstehen kann. Das stört nicht weiter.

„Unverständlichkeit“ ist im Recht wie in der allgemeinen Verständigung ein evolutionär modernes und nur in wenigen Teilbereichen

⁴ Bereits erkannt und vom Bundesgerichtshof in Zivilsachen, Urteil v. 10.3.1993, NJW 1993, 2054 formuliert mit den Worten, wenn man die Anforderungen an das Verständlichkeitsgebot überspanne, berge das „letztlich“ die Gefahr der Unverständlichkeit.

⁵ MICHEL FOUCAULT, *Die Ordnung des Diskurses*. Frankfurt am Main 1998, 18 f. (Orig. Paris 1972); dt. mit einem Essay von RALF KONERSMANN.

⁶ Wofür die Empirie reichlich Anhaltspunkte liefert; vgl. EDITH KLEMENZ-BELGARDT, *Amerikanische Leserforschung*. Tübingen 1982.

⁷ THOMAS-M. SEIBERT, Urteile sind unverständlich: Über die Notwendigkeit einer Rechtstheorie, in: *ARSP* (2001), 1 ff.

wichtig gewordenen Mittel der Diskurskontrolle. Dabei geht es nicht um Prozeduren der Verständnissicherung, wie sie in den Forschungen zur Sprachpragmatik⁸ beschrieben werden. Vielmehr wird mit der Beanstandung als unverständlich eine Äußerung anders als zuvor codiert. Zuvor ging es um Fragen der Kreditsicherung,⁹ der Darlehensbedingungen¹⁰ oder aber der Berechnung¹¹ oder Verlängerung einer Vertragslaufzeit.¹² Wer in *notabene* nur für Juristen verständlicher Weise Unverständlichkeit rügen kann, wechselt das Thema. Gewechselt wird regelmäßig auch die Meinungscoalition. Denn es darf nicht übersehen werden, dass eine herrschende Meinung es nicht nötig hat, in ihrem Rahmen Unverständliches als unverständlich zurückzuweisen. Sie schweigt einfach. Das Zeichen „Unverständlichkeit“ bezeichnet prekäres Recht.

Man kann sich mit dem juristischen Verständlichkeitsappell auf allgemeine Verstehensvoraussetzungen rückbeziehen, ohne ihnen folgen zu müssen. Denn der Appell beruht auf einem eingeführten rhetorischen Modell, an das man erinnern muss, wenn man die Wirkung eines angeblich auf Verständlichkeit achtenden Kommentars bestimmt. Die klassische Rhetorik stellt eine rudimentäre Pragmatik bereit, die Informationen, ihre Mitteilung und deren Verständnis auf unterschiedliche Instanzen des Zeichenprozesses verteilt. Mit dem Modell hat sich die Vorstellung verbreitet, dass Zeichen einfach gesendet und dann als eine Botschaft empfangen werden, die man nur verstehen kann, wenn sie auf einem schon zuvor eingeführten Code beruht. Verständlichkeit ist dann eine Eigenschaft der Information, die sich in der Codierung einer Nachricht niederschlägt. Diese muss bekannt sein, und das wird als Anforderung an die Kunst des Rhetors verstanden. Dessen Verständlichkeit wird freilich meist erst dann zum Problem, wenn er sein Auditorium nicht mehr sieht. Entfernte Adressaten, die sich nicht zu Wort melden können, haben Probleme mit fortgesetzter Kommunikation, die teilweise misslungen erscheint. Sie dürfen sich dann auch nachträglich zu Wort melden, nämlich zu einem Zeitpunkt, zu dem die Rede abgeschlossen ist.

Das ist die Chance des Verständlichkeitsappells. Er wird nachträglich vorgebracht. Da man etwas erst dann als unverständlich bezeich-

⁸ FLORIAN COULMAS, *Rezeptives Sprachverhalten. Eine theoretische Studie über Faktoren des sprachlichen Verstehensprozesses*. Hamburg 1977.

⁹ So schon Urteil des OLG Köln v. 26.1.1989, NJW-RR 1989, 1266: „Klauseln, die sich – auch – an Nicht-Rechtskundige wenden, müssen die gewollte Regelung für diese allgemein verständlich zum Ausdruck bringen.“

¹⁰ Urteil des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen v. 21.6.1990, NJW 1990, 2384.

¹¹ Urteil des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen v. 10.3.1993 (Fn. 4).

¹² Rechtsentscheid des OLG Schleswig v. 27. 3.1995, NJW 1995, 2858.

nen kann, wenn es schon abgeschlossen ist, lässt sich der Topos *ius vigilantibus*¹³ dagegen nicht vorbringen. Im Gegenteil: „Unverständlichkeit“ streitet gegen *ius vigilantibus*. Man führt nachträglich etwas Neues ein. Das gelingt nur, wenn Unzufriedenheit mit einer eingeführten Praxis herrscht. Man kann sich deshalb Aufschluss über das jeweils neue Unbehagen im juristischen Selbstverständnis verschaffen, wenn man beobachtet, wer unter welchen Bedingungen was als unverständlich zurückweist. In diesem Gewande wird etwas verhandelt, das die Verhandlung selbst nicht angemessen zum Ausdruck bringt. Dabei fällt auf, dass jede juristisch formulierte Verständlichkeitsrüge das positive Prädikat „verständlich“ gebraucht. Es ist sogar mit einer gewissen Emphase verbunden. So sollen allgemeine Geschäftsbedingungen verständlich sein, damit jeder Benutzer oder Verbraucher weiß, was auf ihn zukommt. Transparent solle der Geschäftsablauf sein. Dabei haben wir schon verstanden, dass hier Fiktionen regieren, und könnten durch Umfragen oder Beobachtung von Benutzerverhalten auch genauer bestimmen, was jemand überhaupt liest, bevor er etwas tut. Aber darauf kommt es nicht an. Wer Geschäftsbedingungen aufstellt, muss sich die nachträgliche Kontrollfrage gefallen lassen, ob der von ihm erstellte Text verständlich sei. Empirische Bedingungen für Verstehen sind damit trotzdem nicht gemeint. Der Interpret allgemeiner Geschäftsbedingungen legt ein anderes eigenes Verständnis an das vorgefundene Klauselwerk und fragt nicht ernstlich, ob ein konkreter Leser das in ähnlicher Weise täte.

Es geht um etwas anderes, und dieser Themenwechsel ist das eigentlich Diskussionswürdige in der Einführung der Rüge „unverständlich“. Unter dem Thema der Verständlichkeit setzt die Suche nach richtigem Recht ein. Eine bisher praktizierte Zuordnungsregel wird plötzlich durch eine neue – die der Verständlichkeit – ersetzt, wobei der Topos auf etwas anderes, das nicht offen genannt wird, verweist. Es handelt sich um eine Nachricht über die semiotische Struktur des Codes.

Den Code stellt man gewöhnlich als jene Regel vor, mit der Elemente zweier Bereiche einander zugeordnet werden.¹⁴ Das ist einfach und nicht weiter interpretationsbedürftig, wenn es sich um die Zuordnung

¹³ Der Topos (ursprünglich Dig. 1.1.2 „*ius civile scriptum est vigilantibus*“ – Das Privatrecht ist für die Wachsamten geschrieben) war lediglich auf den Vorrang des zuerst Vollstreckenden bezogen und ist rechtshistorisch aus der Mode gekommen; GERHARD STRUCK, *Topische Jurisprudenz. Argument und Gemeinplatz in der juristischen Arbeit*. Frankfurt am Main 1971, 27, nennt ihn (als Nr. 29), bezieht ihn nur auf „Ausschluss-, Verwirkungs- und Verjährungsfristen“.

¹⁴ Grundlegend dazu und derzeit: VILÉM FLUSSER, *Kommunikologie*. Mannheim 1996, 74 ff.; UMBERTO ECO, *Semiotik. Entwurf einer Theorie der Zeichen*. 2. Aufl., München 1991 (Ersauflage 1976), 76 ff.

von Zahlen zu Temperaturen durch ein Thermometer handelt. Die Klarheit ändert sich, wenn Verhalten auf Sprache oder gar Sprache auf Sprache zugeordnet werden. Dann mag es zwar eine Vorstellung über die Zuordnungsart geben, aber die dabei verwandte Regel kann deshalb noch lange nicht in der Form eines „Immer wenn/dann“-Satzes formuliert werden. Fortlaufend schleichen sich Ausnahmen oder Fälle ein, die der Regel offenbar nicht entsprechen. Das führt dazu, dass eine formulierte Regel tatsächlich nie ganz und meist noch nicht einmal im Wesentlichen der tatsächlichen Zuordnungsweise entspricht. Kaum wagt es jemand, den „Immer wenn“-Anspruch zu erheben, obwohl er den wiederkehrenden Charakter einer Regel ausmacht. Anstelle abstrakter Formulierungsversuche beobachtet man, wie tatsächlich zugeordnet wird, und schließt von den Ergebnissen auf die Fälle, die der möglichen Regel zugrunde gelegen haben. Das nennen wir seit Peirce Abduktion. Abduktionsphänomene fördern die Suche nach anderen Codes oder verbesserten Regelformulierungen.¹⁵ Man erfährt, dass Codierung nicht nach den dargestellten Regeln funktioniert oder im Ergebnis anders ausfallen müsste, würde die formulierte Wenn/dann-Variante gelten. Stattdessen gilt etwas anderes. Es gibt also eine Gewohnheit, nach der Regeln fallweise und bereichsweise ausgewählt werden, ohne dass eine zuvor formulierte Wenn/dann-Struktur notwendig wäre. Gleichwohl bleibt die Notwendigkeit aufrechterhalten, so dass scheinbar zwei Code-Systeme nebeneinander bestehen; das eine codiert die Regeln des anderen. Einen solchen Code für Codierungen nennt man nicht selten den „zweiten Code“, wobei die numerische Folge keinen Abschluss bezeichnet. Für den zweiten kann man einen dritten Code usf. erstellen.¹⁶ Jeder weitere Code lässt sich noch schwieriger als der vorangegangene formulieren und hat gegenüber dem halbwegs anerkannten „ersten“ Code den zusätzlichen Nachteil, von den Akteuren nicht anerkannt zu werden. Er wirkt despektierlich, verkürzend oder nicht sachgerecht. Aber der zweite Code verspricht Aufklärung über die auf der Vorderbühne und im ersten Rang aufgeführten Zuordnungsspiele.¹⁷ Es entsteht eine Zuordnungskonkurrenz: Mit dem ersten Code werden Zuordnungen dargestellt, nach dem zweiten werden sie wirklich vorgenommen. Die Formulierungsvarianten des ersten Codes enthalten hehre Worte und machen allen Hoffnungen, die

¹⁵ UMBERTO ECO, *Die Grenzen der Interpretation*. München 1992, 301 ff. mit der Betonung „kreativer Abduktionen“.

¹⁶ Vgl. zum Prinzip ECO, *Semiotik* (Fn. 14), 84 ff.

¹⁷ Das betont PETER MACNAUGHTON-SMITH, *Der zweite Code*, in: KLAUS LÜDERSEN/FRITZ SACK (Hrsg.), *Seminar: Abweichendes Verhalten II. Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität*. Frankfurt am Main 1975, 197 ff. (Orig. 1968) mit der These, dass nur der zweite Code noch wahr sei und an die Stelle des ersten trete.

des zweiten Codes enttäuschen die meisten und wirken einseitig. Das tut seiner Wirksamkeit aber keinen Abbruch. Der zweite Code braucht nicht formuliert zu werden, auf ihn verständigt man sich im Vollzug der Verständigung.¹⁸ Dahinter steckt ein Theorie/Praxis-Problem von ungewisser Reichweite, manchmal drängend, oft aber unauffällig im Hintergrund verborgen, weil sich die Darstellung aus dem ersten Code unauffälliger als die tatsächliche Funktionsweise gebrauchen lässt, bis sich irgendwann ein Durchbruch ereignet. Dann erhalten wir die Nachricht, dass es ihn tatsächlich gibt: den zweiten Code. Ein solcher Durchbruch ereignet sich unter Berufung auf Verständlichkeit als Rechtsprinzip.

¹⁸ Ein virtuelles (und natürlich: obszönes) Supplement sieht darin SLAVOJ ŽIŽEK, *Why Does the Law Need an Obscene Supplement*, in: PETER GOODRICH/DAVID GRAY CARLSON (Hrsg.), *Law and the Postmodern Mind*. Ann Arbor 1998, 75 ff.